

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

295-1



Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 DÜSSELDORF 30,  
JÄGERHOFSTRASSE 6

26. Februar 1986

4000 Düsseldorf

I D 5 - 0018 - 1

Betr.: I. 2. Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1986;  
hier: Ergänzung zu § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986.

II. Allgemeine Rücklage des Landes NRW

Anlg.: 1 Vorlage nebst 100 Abdrucken

Hiermit übersende ich eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags mit der Bitte, sie an die Mitglieder des Ausschusses  
weiterzuleiten.

*Poser*

295 - 2

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 DÜSSELDORF 30, 26. Februar 1986  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I D 5 - 0018 - 1

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags

Betr.: I. 2. Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1986;  
hier: Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986

II. Allgemeine Rücklage des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Zu der geplanten Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986 gebe ich folgende zusätzliche Begründung:

1. Das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen unterscheidet zwischen

- Krediten zur Deckung von Ausgaben (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO) und
- Krediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite, § 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO).

Die hier in Rede stehenden Kreditrahmenverträge sind trotz ihres Mischcharakters einer der beiden Formen für öffentliche Kreditaufnahmen zuzurechnen. Aus den nachstehend aufgeführten Gründen handelt es sich um Kredite zur Deckung von Ausgaben.

...

2. Das zusätzliche Finanzierungsinstrumentarium ist finanzpolitisch sinnvoll, da seitens des Landes Nordrhein-Westfalen Kredite mit variabler Tilgungsmöglichkeit aufgenommen werden sollen. Gleichzeitig ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner (Land Nordrhein-Westfalen) die Liquidität über die gesamte Laufzeit des Kreditvertrages bereitzustellen, wobei die Laufzeit ein Jahr übersteigt.

Zudem hat der Gläubiger während der - wie ausgeführt: überjährigen - Laufzeit des Kreditvertrages keine Möglichkeit, die Liquidität zurückzufordern. Die evtl. Aussetzung der Valutierung (Rückzahlung) kann nur vom Schuldner vorgenommen werden. Der Schuldner hat weiterhin das Recht, die Valutierung des Kredits nach einer Rückzahlung jederzeit wieder zu verlangen.

Zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner werden im Rahmen eines solchen Kreditvertrages Zinsperioden vereinbart, die zwischen 1 Tag und 3 Monaten betragen können. Die Verzinsung wird bankenüblich zum jeweiligen Interbankenbriefsatz zuzüglich Marge vorgenommen werden.

3. Haushaltsrechtlich ist es zulässig, derartige Kreditrahmenverträge mit mehrjähriger Laufzeit zur Versorgung mit Tages- oder Termingeld, d. h. mit variabler Tilgungsmöglichkeit und kurzen Zinsperioden, abzuschließen. Es ist beabsichtigt, die Kredite den Deckungskrediten zuzuordnen und wie die sonstigen Finanzierungsinstrumente für Deckungskredite zu registrieren und zu verbuchen. Mit der haushaltsgesetzlichen Regelung wird § 18 Abs. 2 LHO nicht geändert, sondern nur klarstellend modifiziert. Bei der Haushaltsrechtsreform der Jahre 1969 bis 1971 hat der Gesetzgeber diese authentische Interpretation noch nicht geregelt, weil der Rahmenkreditvertrag dieser Art als öffentliches Finanzierungsinstrument noch nicht bekannt war. Im Unterschied zu den anderen Finanzierungsmitteln für Deckungskredite ist die gesetzliche Regelung hier notwendig, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der besonderen Kombination der überjährigen vertraglichen Festlegung mit unterjährigen Tilgungsabschnitten ergeben können.

...

4. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß § 2 Abs. 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 1986 (neu) nach Wortlaut und Sinn eine reine Interpretationsnorm darstellt und nicht etwa der Eindruck entstehen darf, damit solle der Kreditrahmen des Satzes 1 ausgeweitet werden. Im übrigen gilt für den Umfang der Inanspruchnahme dieses neuen Finanzierungsinstruments der allgemeine Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, wie er dauergesetzlich in § 7 Abs. 1 LHO normiert und für die Kreditwirtschaft als *lex specialis* in § 2 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz (Pflicht zur Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse) besonders konkretisiert ist.

II. Zu der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses aufgeworfenen Frage nach der allgemeinen Rücklage des Landes Nordrhein-Westfalen nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem Inkrafttreten der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum 01.01.1972 wurden die Bürgschaftssicherungsrücklage und die Allgemeine Ausgleichsrücklage gem. § 62 LHO zu einer "allgemeinen Rücklage" vereinigt. Die Bestände der bisherigen Rücklagen wurden zum 01.01.1972 auf die allgemeine Rücklage übertragen und bei dem im Landeshaushalt im Kapitel 14 610 neu eingerichteten Titel 352 00 (Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) zum Soll gestellt.

Die allgemeine Rücklage beträgt nach dem Stand vom 31.12.1985 insgesamt 53.387.509,51 DM.

Davon sind in wirtschaftlich zurzeit nicht veräußerbaren Wertpapieren (kommunale Schuldverschreibungen der Rheinischen Girozentrale und der Landesbank für Westfalen) 48.800.000,00 DM angelegt.

Der Restbetrag in Höhe von 4.587.509,51 DM wurde in den allgemeinen Kassenbestand übernommen und wird dort im besonderen Abschnitt "Verwahrungen (VW 114 - AR)" nachgewiesen.

*Risser*